

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 22 (1875)

42 (21.10.1875)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-559715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-559715)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.: Preis: 5 gr.

1875. Donnerstag, 21. October. **N. 42.**

Gefundene Sachen.

1 kleiner Pelztragen, 2 Schlüssel, 1 Bund Schlüssel, 1 Portemonnaie mit etwas Geld, 1 Regenschirm.

Bekanntmachungen.

1) Der Entwurf des revidirten Statuts I., betreffend die Einrichtung des Gemeindegewesens der Stadtgemeinde Oldenburg, wird mit den Protokollen über die Berathung dieses Entwurfs, sowie mit einer Beschreibung der Grenzen der Stadtgemeinde Oldenburg und der Grenzen zwischen der engeren Stadt und dem Stadtgebiet nebst Karten vom 14. bis zum 28. d. Mts. in der Registratur des Magistrats zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich ausliegen. Etwaige Erinnerungen oder Bemerkungen der Stimmberechtigten können innerhalb dieser Frist einem der Actuare des Magistrats zu Protokoll erklärt oder schriftlich eingereicht werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 October 13.

2) Am Sonnabend, den 23. October d. J., Morgens 10 Uhr anfangend, sollen auf dem Rathhause die Nachlassenschaften verstorbener Armen und nicht abgeforderte gefundene Sachen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 October 16.

3) Mit Ende dieses Jahres scheidet die Hälfte der Mitglieder des Stadtraths und der Vertretung des Stadtgebiets aus. Es sind deshalb in den Stadtrath 9 Mitglieder so wie für 2 bereits ausgeschiedene, zum Ersatz noch 2, also im Ganzen 11 Mitglieder zu wählen, während in die Vertretung des Stadtgebiets (aus 9 Personen bestehend) diesmal 4 Mitglieder neu zu wählen sind.

Die Listen der wahlberechtigten und wählbaren Personen für beide Wahlen, nebst Verzeichnissen der ausscheidenden und

bleibenden Mitglieder beider Vertretungen, werden vom 20. dieses bis zum 3. künftigen Mts. in der Magistrats-Registratur zur Einbringung etwaiger Reclamationen öffentlich ausliegen. Erinnerungen gegen die Richtigkeit dieser Listen sind innerhalb jener Frist beim Magistrat einzubringen. Auch nach Feststellung der Stimmlisten kann ein Gemeindegürger wegen einer den Nichtbesitz der Stimmberechtigung oder den Verlust der Ausübung derselben darthuernden Thatsache gestrichen, oder auf Antrag des Betheiligten wegen später erfolgten Erwerbes der Stimmberechtigung eingetragen werden. Nur die in den Stimmlisten aufgeführten Personen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt. Eine Stellvertretung bei der Wahl ist unstatthaft.

Die Wahl der Mitglieder des Stadtraths findet am 19. November d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst statt. Die Stimmzettel sind vor 1 Uhr Mittags daselbst abzugeben.

Von den zu Wählenden müssen:

1. 5 der Classe der Hof- und Civil-Staatsdiener, der Militärpersonen von Officiersrang, welche Gemeindegürger sind und nicht zu den servisirberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes gehören (Art. 3 § 1 der revidirten Gemeinde-Ordnung), der Geistlichen, Aerzte, Anwälte, Küster und Schullehrer angehören und mindestens 2 derselben mit landesherrlicher Bestallung versehen, oder unwiderruflich angestellte Staatsdiener sein.
2. 3 Mitglieder aus der Classe der Kaufleute und Fabrikanten und
3. 3 Mitglieder aus der Classe der übrigen stimmberechtigten Gemeindegürger.

Mindestens 3 der zu Wählenden müssen Hausbesitzer sein.

Die Wahl der Mitglieder des Stadtgebiets-Ausschusses findet am 20. November d. J. Nachmittags 3 Uhr im Hause des Wirths Bargmann auf dem Zigelhofe statt.

Die Stimmzettel sind vor Nachmittags 4 Uhr daselbst abzugeben.

Mindestens einer der zu Wählenden muß Grundbesitzer sein.

Stimmberechtigt und wählbar ist jeder in der Stadt bezw. im Stadtgebiete wohnende selbstständige männliche Gemeindegürger, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat und entweder

mit einem Hause oder Grundstück zu Eigenthums-, erblichem, Nutzungs- oder Nießbrauchsrechte in der Gemeinde angeessen ist, oder sonst zu den Gemeindelasten beigetragen hat (Art. 5 der revidirten Gemeinde-Ordnung).

Die Wahlprotokolle werden mit den Stimmlisten 8 Tage nach dem Wahltermine in der Magistrats-Registratur ausliegen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 October 14.

Magistrat, Stadtrath und Gemeinderath.

(Sitzung vom 12. October 1875.)

Es wurde verhandelt:

I. in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths:

1. Die von dem Lehrer der Heiligengeistsschule Henning erbetene Entlassung aus dem städtischen Schuldienste zu Ostern k. J. wurde demselben bewilligt.

II. vom Gemeinderath:

2. Die Rechnung der Armenkasse pro 1873/74 wurde den Vorschlägen, der Decisionscommission gemäß, festgestellt.
3. In Betreff der Dienstbotenkrankenkasse wurde beschlossen:
 - a) von der Wiederbeiforderung der bis zum 1. Mai 1874 aus der Armenkasse an die Dienstbotenkrankenkasse geleisteten Vorschüsse abzusehen;
 - b) den Beitrag zur Dienstbotenkrankenkasse vom 1. Novbr. d. J. an, halbjährlich auf 1 *M.* 50 *S.* sowohl für jeden Dienstboten als für die Dienstherrschaft zu erhöhen;
 - c) das aus dem Rechnungsjahr 1874/75 sich ergebende Deficit von 979 Thln. 3 *gr.* 5 *sw.* definitiv auf die Armenkasse zu übernehmen.
4. Für die gewöhnliche Unterhaltung der Stadtgräben und der Haaren wurden 600 *M.* zu § 3 der Ausgaben des Voranschlags der Stadtgemeinde für 1875/76 nachbewilligt.
5. Der Gemeinderath erklärte sich mit der Verweisung des Händlers B. hieselbst in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta auf die Dauer von 2 Jahren einverstanden.

III. vom Stadtrath und Gemeinderath:

6. In Betreff der Grenzregulirung zwischen der Stadt und dem Stadtgebiet erklärte sich die Versammlung mit der vom Magistrat vorgeschlagenen Aenderung der Grenze einverstanden.

VI. vom Gemeinderath:

7. Die Geschworenen pro 1876 wurden, wie in der Anlage verzeichnet, gewählt. (Bemerkung: Das Verzeichniß folgt in der nächsten Nummer.)

V. vom Stadtrath:

8. Die von dem Gasdirector Hille in Hildesheim hergegebene Rechnung ad 210 *M.* wurde bewilligt.

Erstes Gutachten des Collegium medicum betr. die Beseitigung der Abtrittsgruben und Einführung des Rübelsystems in der Stadt Oldenburg.

(f. Sitzung des Stadtraths vom 28. September 1875 sub II. 9.)

(Fortsetzung.)

5. Epidemie in Lausen 1872. In diesem baselländischen Dorfe, wo seit Menschengedenken noch nie eine Typhusepidemie und seit vielen Jahren kein einzelner Fall dieser Krankheit vorgekommen. Plötzlich im August 1872 wird eine große Anzahl der Bewohner davon befallen. Fast alle Häuser, welche ihr Trinkwasser aus den öffentlichen Brunnen beziehen, werden davon befallen, nur 6 Häuser, die ihr Trinkwasser aus anderen Brunnen haben, bleiben verschont. Am 10. Juni war zunächst in einem $\frac{1}{4}$ Stunde von Lausen entfernt liegenden Hofe ein Mann am Typhus erkrankt und am 10. Juli ebendasselbst ein zweiter Fall vorgekommen, darauf dann in rascher Aufeinanderfolge die Erkrankungen in Lausen, 130 Personen, 16 Procent der Bevölkerung; davon starben 8. Es stellte sich nun auf's Bestimmteste heraus, daß die Epidemie in Lausen die Folge von Infection des Trinkwassers durch Typhusdejectionen war, welche gemischt mit Dünger und Abtrittsjauche und anderen faulenden organischen Stoffen in Furlen (nämlich da, wo die ersten beiden Typhusfälle vorgekommen) dem Thalbache beigemischt waren. Wer anderes oder kein Wasser trank, blieb gesund und umgekehrt konnte in vielen Fällen nachgewiesen werden, daß die sehr schwer Erkrankten auch viel von jenem Wasser getrunken hatten. Der Zusammenhang der Lausener Brunnenquelle mit dem Furlenbach, in welchen die Typhusdejectionen gelangt waren, wurde nachgewiesen.

Hägler, Deutsch. Archiv für klin. Medicin, Band XI., Heft 3. (Fortf. folgt.)

Verantwortlicher Redacteur K. von Heimburg.
Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.